

# AMTSBLATT

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt Herten am Donnerstag, 04.03.2010, 16 Uhr, im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Herten	2
2. Nutzungsordnung für das Hertener Spielmobil vom 17.02.2010	3 – 6
3. Entgeltordnung für das Hertener Spielmobil vom 17.02.2010	7 – 8
4. Satzung über den Gebührentarif für die Benutzung der Übergangsheime für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge der Stadt Herten vom 17.02.2010	9 – 10
5. Änderung der Betriebssatzung der Stadt Herten für den Eigenbetrieb „Zentraler Betriebshof Herten“ (ZBH) vom 22.05.2000	11 - 17

Herausgeber und Druck:  
Stadt Herten, „Der Bürgermeister“

Redaktion: Bürgermeisteramt

Erscheinen: bei Bedarf  
Ausgabe kostenlos im Rathaus Herten  
und der Bezirksverwaltungsstelle  
Westermöhl / Bertlich

Ausgabennummer: 03/2010  
Ausgabetag: 19.02.2010

Jahresabonnement: 18,00 €

Bestellung im Rathaus:  
Zimmer: 133  
Telefon: 02366 / 303-413  
E-Mail: [y.hoetzel@herten.de](mailto:y.hoetzel@herten.de)



## Bekanntmachung

Hiermit mache ich öffentlich bekannt:

Am Donnerstag, 04.03.2010, findet um **16.00 Uhr**  
im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Herten  
eine Sitzung des Rates mit folgender Tagesordnung statt:

### Tagesordnung

#### ÖFFENTLICHER TEIL:

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Einbringung Haushaltsplan 2010 10/045
3. Beteiligungsbericht der Stadt Herten 2009 10/056
4. Anträge von Fraktionen und Ratsmitgliedern gemäß § 14 GeschO
5. Anfragen gemäß § 15 GeschO
6. Mitteilungen

#### NICHTÖFFENTLICHER TEIL:

7. Mitteilungen

Herten, den 17.02.2010



Dr. Uli Paetzel

## **Nutzungsordnung für das Hertener Spielmobil vom 17.02.2010**

### **Präambel:**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514) hat der Rat der Stadt Herten in seiner Sitzung am 16.02.2010 folgende Nutzungsordnung beschlossen:

### **1. Nutzungsgegenstand**

- 1.1 Das Spielmobil der Stadt Herten ist Bestandteil der Hertener Mobilen Kinderarbeit.  
Beim Spielmobil handelt es sich um einen Kleintransporter mit Anhänger, der mit Großspielgeräten, Bastel- und Spielmaterialien ausgestattet ist und flexibel zu Spielaktionen eingesetzt werden kann.
- 1.2 Das Spielmobil wird von montags bis freitags in der Regel von 10:00 bis 19:00 Uhr für die Mobile Kinderarbeit genutzt.
- 1.3 Außerhalb der festgelegten Nutzungszeiten steht das Spielmobil Nutzern zur Verfügung, die soziokulturellen, bildungsfördernden, gemeinnützigen und sonstigen öffentlichen Zwecken dienen.  
Es steht auch für Veranstaltungen privater und gewerblicher Art zur Verfügung.

### **2. Nutzungsvoraussetzungen**

- 2.1 Voraussetzung für die Nutzung durch Dritte ist der Abschluss eines schriftlichen Nutzungsvertrages durch den geschäftsfähigen Nutzer oder seinen Vertreter.
- 2.2 Aus der Reservierung des Spielmobils durch den Nutzer entsteht diesem kein Anspruch auf einen Nutzungsvertrag.
- 2.3 Das ausgeliehene Spielmobil darf vom Nutzer nur zu den im Vertrag genannten Veranstaltungen genutzt werden. Eine Weitergabe bzw. Übertragung des Rechts aus dem Nutzungsvertrag oder Untervermietung u. ä. an Dritte durch den Nutzer ist nicht zulässig.
- 2.4 Der im Nutzungsvertrag angegebene Nutzer ist für die in dem Vertrag genannte Zweckveranstaltung gleichzeitig Veranstalter.

### **3. Überlassungsgrundsätze**

- 3.1 Das Spielmobil kann samt Großspielgeräten, Bastel- und Spielmaterialien angemietet werden.  
Eine Anmietung des Spielmobils ist nur zusammen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Mobilen Kinderarbeit möglich.
- 3.2 Das Spielmobil steht den Nutzern in der Regel an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen für die Durchführung eigener Veranstaltungen zur Verfügung. Andere Nutzungszeiten können nur nach Absprache mit der Jugendförderung –Arbeitsbereich Mobile Kinderarbeit– vereinbart werden.
- 3.3 Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass während der Veranstaltung, bei der das Spielmobil eingesetzt wird, die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird.

### **4. Nutzungsdauer**

- 4.1 Die Mindestausleihdauer beträgt drei Stunden.
- 4.2 Die Veranstaltungen müssen in der Regel bis 19:00 Uhr beendet sein.
- 4.3 Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass das Spielmobil mit Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit den Nutzungsort verlassen kann.

### **5. Hausrecht**

- 5.1 Das Hausrecht üben während der Nutzungszeit im Spielmobil die von der Stadt Herten beauftragten Dienstkräfte aus.
- 5.2 Den Anordnungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendförderung, die die Sicherheit des Spielmobils und aller Besucher und Mitarbeiter betreffen, ist jederzeit und unverzüglich nachzukommen.

### **6. Haftung des Nutzers**

Der Veranstalter haftet für Schäden, die an dem gemieteten Spielmobil, an dem Inventar und den Geräten verursacht werden und für Schäden, die auf Verletzungen der von ihm übernommenen vertraglichen Pflichten beruhen. Der Veranstalter hat dabei Handlungen oder Unterlassungen seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen sowie von Besuchern der Veranstaltung im gleichen Umfang zu vertreten, wie sein eigenes Verhalten. Die vorstehende Haftpflicht für den Veranstalter gilt auch für die Zeit der Vorbereitung der Veranstaltung.

Die Stadt Herten ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Nutzers zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

## **7. Einrichtungen und Geräte**

Die Stadt Herten stellt in dem Spielmobil Spielgeräte zur Verfügung, wie sie sich aus dem Nutzungsvertrag ergeben.

Für den sicheren Zustand mitgebrachter Gegenstände ist der Nutzer allein verantwortlich. Ersatzansprüche wegen Beschädigung oder Verlust eingebrachter Gegenstände sind ausgeschlossen.

Das gilt auch für Garderoben des Nutzers, Mitwirkender und Besucher.

## **8. Besondere Hinweise**

Für die Aufstellung des Spielmobils ist eine Freifläche von 150 qm zur Verfügung zu stellen.

Im Abstand von 12 m dürfen am Spielmobil keine Fahrzeuge geparkt werden.

## **9. Beendigung des Nutzungsvertrages**

9.1 Für den Fall der vertragswidrigen Nutzung des Spielmobils ist die Stadt Herten berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit fristlos zu kündigen. Gleiches gilt, wenn durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist.

Für diesen Fall stehen dem Nutzer keinerlei Ersatzansprüche zu.

9.2 Für den Fall, dass ein öffentliches Interesse an der städtischen Nutzung des Spielmobils besteht, steht der Stadt Herten bis zu drei Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin ein Rücktrittsrecht vom Nutzungsvertrag zu. Dem Nutzer stehen für diesen Fall keine Ersatzansprüche zu.

9.2 Ein Ausfall einer Veranstaltung ist der Jugendförderung –Arbeitsbereich Mobile Kinderarbeit- spätestens drei Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin mitzuteilen.

9.3 Der Nutzer ist berechtigt, den Nutzungsvertrag entschädigungslos spätestens drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu kündigen.

Kündigt er nicht fristgerecht, so ist das vereinbarte Nutzungsentgelt in voller Höhe fällig.

## **10. Entgelt**

Für die Nutzung des Spielmobils erhebt die Stadt Herten Entgelte.

Die Entgelthöhe richtet sich nach der jeweils gültigen Entgeltordnung.

## **11. Inkrafttreten**

Die Nutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Am gleichen Tage tritt die Nutzungsordnung für das Hertener Spielmobil vom 30.08.1994 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die Neufassung der vorstehenden „Nutzungsordnung für das Hertener Spielmobil“, die der Rat in seiner Sitzung am 16. Februar 2010 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

### **Nutzungsordnung für das Hertener Spielmobil**

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei Zustandekommen dieser Satzung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. dass eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b. diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c. der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde Stadt Herten vorher gerügt wurde und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Herten, 17. Februar 2010



Dr. Paetzel  
Bürgermeister

## Entgeltordnung für das Hertener Spielmobil vom 17.02.2010

### Präambel:

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514) und des § 10 der Nutzungsordnung für das Spielmobil der Stadt Herten vom 17.02.2010 hat der Rat der Stadt Herten in seiner Sitzung am 16.02.2010 folgende Entgeltordnung beschlossen:

### § 1 Anmietung des Hertener Spielmobils

Das Hertener Spielmobil kann angemietet werden.

Für die Anmietung des Spielmobils werden Nutzungsentgelte gem. § 2 dieser Entgeltordnung erhoben. Darin enthalten sind die Kosten für den Spielkäferfahrer und zwei Mitarbeiter der Mobilen Kinderarbeit.

### § 2 Nutzungsentgelte

- 1) Für Nutzer, die soziokulturellen, bildungsfördernden, gemeinnützigen und sonstigen öffentlichen Zwecken dienen, beträgt das Nutzungsentgelt für die Anmietung des Spielmobils für eine Anmietung von bis zu drei Stunden **145 €**.  
Für jede weitere Stunde -auch jede angefangene Stunde- beträgt das Nutzungsentgelt **35 €**.
- 2) Für private und gewerbliche Nutzer beträgt das Nutzungsentgelt für die Anmietung des Spielmobils für eine Anmietung von bis zu drei Stunden **320 €**.  
Für jede weitere Stunde -auch jede angefangene Stunde- beträgt das Nutzungsentgelt **105,- €**.
- 3) Für Zusatzangebote i. R. der Spielmobilausleihe (Bastelangebote, Fallschirmspiele, Schminkaktionen etc.) werden weitere Honorarkräfte eingesetzt. Jede weitere Honorarkraft wird mit **10 €** je angefangene Stunde berechnet.
- 4) Für Einsätze außerhalb Hertens ist eine Fahrtkostenpauschale von **10 €** zu zahlen.
- 5) Das im Nutzungsvertrag vereinbarte Entgelt und ggf. die Fahrtkostenpauschale sind bis spätestens drei Tage vor dem Veranstaltungstermin an die Stadtkasse Herten zu überweisen.
- 6) Für Gemeinschaftsveranstaltungen der Jugendförderung mit Dritten sind keine Nutzungsentgelte zu zahlen.

### § 3 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Am gleichen Tage tritt die Entgeltordnung für das Hertener Spielmobil vom 30.08.1994 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die Neufassung der vorstehenden „Entgeltordnung für das Hertener Spielmobil“, die der Rat in seiner Sitzung am 16.02.2010 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

### **Entgeltordnung für das Hertener Spielmobil**

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei Zustandekommen dieser Satzung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. dass eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b. diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c. der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde Stadt Herten vorher gerügt wurde und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Herten, 17. Februar 2010



Dr. Paetzel  
Bürgermeister

## Satzung

### über den Gebührentarif für die Benutzung der Übergangsheime für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge der Stadt Herten vom 17.02.2010

---

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 16.02.2010 aufgrund

- § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1, Satz 2, Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) , in der zurzeit gültigen Fassung
- § 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712); KAG zuletzt geändert durch Rechtsbereinigungsgesetz vom 06.10.1987 (GV NW S. 342)
- § 5 der Ortssatzung für die Benutzung der Übergangsheime für Aussiedler, ausländische Flüchtlinge und Wohnungslose der Stadt Herten vom 11.11.1993

die folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Gebührenhöhe

Die Monatsgebühr für die Übergangsheime für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge beträgt:

**16,70 qm/mtl.**

#### § 2

##### Inkrafttreten

Die Satzung über den Gebührentarif für die Benutzung der Übergangsheime für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge der Stadt Herten tritt am 01.02.2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über den Gebührentarif für die Benutzung der Übergangsheime für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge der Stadt Herten vom 06.10.2008 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die Neufassung der vorstehenden „Satzung über den Gebührentarif für die Benutzung der Übergangsheime für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge der Stadt Herten“, die der Rat in seiner Sitzung am 16.02.2010 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

#### **Satzung über den Gebührentarif für die Benutzung der Übergangsheime für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge der Stadt Herten**

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei Zustandekommen dieser Satzung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. dass eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b. diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c. der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde Stadt Herten vorher gerügt wurde und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Herten, 17. Februar 2010



Dr. Paetzel  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung**  
gem. § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) v. 26.08.1999  
in der aktuell gültigen Fassung

Die „**Änderung der Betriebssatzung der Stadt Herten für den Eigenbetrieb "Zentraler Betriebshof Herten" (ZBH) vom 22.05.2000**“, die der Rat in seiner Sitzung am **16.02.2010** beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

**„Änderung der Betriebssatzung der Stadt Herten für den Eigenbetrieb "Zentraler Betriebshof Herten" (ZBH) vom 22.05.2000“**

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung bzw. sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 17.02.2010



Dr. U. Paetzel  
Bürgermeister

# Betriebssatzung

## der Stadt Herten für den Eigenbetrieb "Zentraler Betriebshof Herten" (ZBH)

vom 22.05.2000

i. d. Fassung der Bekanntmachung v. 19.02.2010

geändert durch Ratsbeschluss am 28.11.2001 (ABl. Nr. 12/2001 v. 12.12.2001)

geändert durch Ratsbeschluss am 29.01.2003 (ABl. Nr. 02/2003 v. 13.03.2003)

geändert durch Ratsbeschluss am 27.04.2005 (ABl. Nr. 08/2005 v. 17.06.2005)

geändert durch Ratsbeschluss am 29.03.2006 (ABl. Nr. 06/2006 v. 31.03.2006)

geändert durch Ratsbeschluss am 16.02.2010 (ABl. Nr. 03/2010 v. 19.02.2010)

- Aufgrund der §§ 7, 41, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung und Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in Verbindung mit
  - der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV.NRW. S. 644, 2005 S. 15),
- in der jeweils aktuell gültigen Fassung  
hat der Rat der Stadt Herten am 02.02.2000 folgende, durch die o.g. Änderungen aktualisierte Betriebssatzung beschlossen:

### § 1

#### Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Der "Zentrale Betriebshof Herten" wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung (im Folgenden als Eigenbetrieb bezeichnet) auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes sind die im Auftrag der Stadt Herten durchzuführenden gesamten Dienstleistungen im Bereich
  - der Abfallwirtschaft
  - der Straßenreinigung und des Winterdienstes
  - der Durchführung der Wertstoffsammlungen außerhalb der Abfallwirtschaft
  - der Durchführung des Bestattungswesens
  - des städtischen Gebäudemanagements
  - der Durchführung von Neubau und Sanierung der öffentlichen Grün- und Sportanlagen

und die Pflege und Unterhaltung des nachfolgend genannten unbeweglichen städt. Vermögens im Auftrag der Stadt Herten:

- Gebäude
- Straßen, Wege und Plätze
- Grünanlagen, Friedhöfe
- Kinderspielplätze
- Sport- und Freizeitanlagen
- Abwassereinrichtungen

sowie sonstiger Serviceleistungen.

Der "Zentrale Betriebshof Herten" hält alle für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Einrichtungen vor.

- (3) Dem "Zentralen Betriebshof Herten" können weitere mit der Zielsetzung des Unternehmens im Zusammenhang stehende Aufgaben übertragen werden.

## § 2 Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen "Zentraler Betriebshof Herten".

## § 3 Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung des "Zentralen Betriebshofes Herten" besteht aus zwei Mitgliedern. Ein Mitglied der Betriebsleitung kann vom Rat zum/zur 1. Betriebsleiter/in bestellt werden.
- (2) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere
- Einsatz des Personals
  - Abschluss von Werkverträgen und von Verträgen mit Lieferanten und Auftragnehmern
  - Maßnahmen zur Instandhaltung des Sondervermögens.
- (3) Die Betriebsleitung ist dafür verantwortlich, dass das Unternehmen wirtschaftlich geführt wird und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.
- (4) Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung, die nicht die laufende Betriebsführung betreffen, entscheidet der 1. Betriebsleiter, wenn er bestellt ist, sonst der Bürgermeister\*<sup>1)</sup>.
- (5) Für die Regelung der Geschäftsverteilung gilt grundsätzlich der hierzu durch den Bürgermeister mit dem Betriebsausschuss erlassene „Geschäftsverteilungsplan für die Betriebsleitung des ZBH“. Die Vertretungsregelungen innerhalb der einzelnen Geschäftsbereiche trifft die Betriebsleitung selbstständig.
- (6) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister in allen wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft über alle Vorgänge zu erteilen.

## § 4 Betriebsausschuss

- (1) Der Rat bestimmt die zahlenmäßige Zusammensetzung des Betriebsausschusses und wählt die Ausschussmitglieder.
- (2) Dem Betriebsausschuss können keine Mitglieder angehören, für die Ausschließungsgründe nach § 31 GO NRW vorliegen.
- (3) An den Beratungen des Betriebsausschuss muss die Betriebsleitung teilnehmen. Der Bürgermeister und der Kämmerer sind zu den Sitzungen einzuladen. Ihnen oder den von ihnen entsandten Vertretern ist zur Sache jederzeit das Wort zu erteilen.

---

<sup>1)</sup> Funktionsbezeichnungen nach dieser Betriebssatzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

## **§ 5 Aufgaben des Betriebsausschusses**

- (1) Der Betriebsausschuss berät die Beschlüsse des Rates der Stadt Herten vor.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Herten ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen
  - a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 50.000,-- € übersteigt, ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Verträge im Rahmen des Finanzplanes einschließlich der Lieferverträge mit den auftraggebenden Fachbereichen der Stadtverwaltung sowie Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind;
  - b) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 50.000,-- € übersteigen;
  - c) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie 12.500 € im Einzelfall übersteigen;
  - d) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Sinne der EigVO NRW;
  - e) Zustimmung zu Mehrausgaben im Sinne der EigVO NRW;
  - f) Vorschlag an die Gemeindeprüfungsanstalt, eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Jahresabschlusses gem. § 106 GO NRW zu beauftragen;
  - g) Entlastung der Betriebsleitung.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem/der Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister im Einvernehmen mit einem dem Rat angehörenden Mitglied des Betriebsausschusses. § 60 Abs. 2 Satz 2 und 3 GO NRW gelten entsprechend.

## **§ 6 Aufgaben des Rates**

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

## **§ 7 Aufgaben des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Eigenbetriebes.
- (2) Der Bürgermeister achtet darauf, dass die Tätigkeit der Betriebsleitung im Einklang mit den Zielen der allgemeinen Verwaltung steht. Der Bürgermeister kann der Betriebsleitung im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltung Weisungen erteilen. Kein Weisungsrecht besteht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben kann er sich vertreten lassen.
- (3) Der Bürgermeister bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Vorlagen für den Rat vor.

- (4) Glaubt die Betriebsleitung, nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses herbeizuführen.

## **§ 8 Aufgaben des Kämmerers**

Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die vierteljährlichen Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen rechtzeitig zuzuleiten. Sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen. Vor Entscheidungen über finanzwirtschaftliche Angelegenheiten des "Zentralen Betriebshofes Herten", die den Haushalt der Stadt berühren, ist der Kämmerer zu hören.

## **§ 9 Personalangelegenheiten**

- (1) Der "Zentrale Betriebshof Herten" beschäftigt in der Regel Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.
- (2) Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Eigenbetriebs werden vom Bürgermeister in seiner Funktion als Dienstvorgesetzter nach den für die Personalangelegenheiten in der Stadt Herten allgemein geltenden Bedingungen eingestellt, ein- oder höhergruppiert und entlassen. Der Bürgermeister delegiert die Personalverantwortung und die damit verbundenen Aufgaben an die Betriebsleitung. Für die vorgenannten Personalentscheidungen steht dem Bürgermeister ein Vetorecht zu. Die letzte Entscheidung liegt beim Bürgermeister.
- (3) Für die Beteiligung der Vertretung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Personalangelegenheiten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Die Betriebsleitung entwirft für jedes Wirtschaftsjahr eine Stellenübersicht für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Dabei sind die für die Zwecke des Finanzplanes erforderlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in einem besonderen Teil auszuweisen.
- (5) Werden beim "Zentralen Betriebshof Herten" Beamte beschäftigt, sind sie in den Stellenplan der Stadt aufzunehmen und in der Stellenübersicht des Unternehmens nachrichtlich zu vermerken. Der "Zentrale Betriebshof Herten" hat gegenüber der Stadt Kostenerstattung vorzunehmen.

## **§ 10 Vertretung des "Zentralen Betriebshofes Herten"**

- (1) In allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes wird die Stadt Herten durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung NRW keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden nach dem geltenden Ortsrecht öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen "Zentraler Betriebshof Herten". Die übrigen Dienstkräfte zeichnen "Im Auftrage".

## **§ 11 Verpflichtungserklärungen**

- (1) Erklärungen, wodurch die Stadt für den Eigenbetrieb verpflichtet werden soll, werden, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, vom Bürgermeister oder einem Mitglied des Verwaltungsvorstandes und von einem Mitglied der Betriebsleitung unter dem Namen der Stadt unterzeichnet.
- (2) Verpflichtungserklärungen in Geschäften der laufenden Betriebsführung bedürfen der Schriftform.
- (3) Die Betriebsleitung gibt im Rahmen des § 64 Abs. 3 GO NRW, Verpflichtungserklärungen ab, die der Entscheidung des Betriebsausschusses und seiner eigenen Entscheidung unterliegen.

## **§ 12 Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 13 Stammkapital**

Das Stammkapital des "Zentralen Betriebshofes Herten" beträgt 2.761.000 €.

## **§ 14 Wirtschaftsplan**

Der Eigenbetrieb hat vor Beginn jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Der Wirtschaftsplan ist über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt Herten zur Feststellung weiterleitet.

Ergibt sich im Laufe des Geschäftsjahres die Notwendigkeit, von den Veranschlagungen im Wirtschaftsplan in erheblichem Umfang abzuweichen, hat die Betriebsleitung unverzüglich einen Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen.

## **§ 15 Zwischenbericht**

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss entsprechend den gesetzlichen Vorschriften über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

## **§ 16 Jahresabschluss und Lagebericht**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der sie mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt Herten zur Feststellung weiterleitet.

Der Rat stellt den Jahresabschluss spätestens zum 31. Dezember des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Jahres fest. Gleichzeitig ist über die Entlastung des Betriebsausschusses zu entscheiden.

**§ 17  
Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Änderungen, die vom Rat in der Sitzung am 16.02.2010 beschlossen wurden, treten zum 01.03.2010 in Kraft.